

Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung

gemäß BayEUG Art. 52 Abs. 5 und BaySchO §§31-36

Für die Schülerin den Schüler

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

wird beantragt, dass die Schule

Schule/Name		
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	Klasse	<input type="checkbox"/> Klassenleiterin / <input type="checkbox"/> Klassenleiter

auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung / Rechtschreibstörung / Lesestörung

Nachteilsausgleich oder **Nachteilsausgleich und Notenschutz** gewährt.

Der/die Antragsteller_in

- hat von dem Informationsblatt zum Antrag Kenntnis genommen.
- reicht diesen Antrag bei der Beratungslehrkraft ein (zur Weiterleitung an die Schulleitung).
- beauftragt den Schulpsychologen, die erforderliche Schulpsychologische Stellungnahme zu erstellen und nimmt selbstständig mit ihm Kontakt auf.
- fügt dem Antrag die folgenden Unterlagen (sofern vorhanden) bei:
 - aktuelles Zeugnis vom Facharzt (bzw. SPZ oder approbierten Psychotherapeuten).
 - Bescheid der vorher besuchten Schule.

Ort, Datum	Unterschrift Schüler_in und Erziehungsberechtigte_r (bei minderjährigen Schüler_innen)

Bei minderjährigen Schüler_innen immer auszufüllen: Daten des_r Erziehungsberechtigten

Art <input type="checkbox"/> Mutter / <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> sonstig: _____	Nachname	Vorname
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung

- Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu unterstützen:
- 1) **Individuelle Unterstützung** (§32 BaySchO) berührt nicht die Leistungsfeststellung und wird durch pädagogische, didaktisch-methodische sowie schulorganisatorische Maßnahmen ermöglicht (z. B. technische Hilfen, besondere Arbeitsmittel, individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen). Sie kann durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**. Maßnahmen zur individuellen Unterstützung setzen im Gegensatz zu Nachteilsausgleich und Notenschutz **keinen schriftlichen Antrag** voraus.
 - 2) **Nachteilsausgleich** (§33 BaySchO) bedeutet, dass die Prüfungsanforderungen gewahrt bleiben, die Prüfungsbedingungen jedoch verändert werden können (z. B. Zeitzuschlag, Ersetzung einzelner schriftlicher durch mündliche Leistungsfeststellungen, verändertes Layout der Angaben). Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
 - 3) **Notenschutz** (§34 BaySchO) beinhaltet den Verzicht auf das Erbringen bestimmter Leistungen im Rahmen der Leistungsfeststellung. Bei einer Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
 - ✓ Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - ✓ Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)Bei einer Lesestörung ist nur folgende Notenschutz-Maßnahme möglich:
 - ✓ Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch, in FremdsprachenBei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).
- Es kann schriftlich beantragt werden, dass ein bereits bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form zu erklären.

Bei weiteren Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an

- die Klassenleitung,
- die Beratungslehrkraft der Schule oder
- den Schulpsychologen (E-Mail: dieter.wuttke@coburg.de, Mobil: 0152 – 226 13 221).